

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Universität Salzburg

Studienjahr 2025/2026

19. Dezember 2025

25. Stück

58. Verordnung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Psychologie an der Universität Salzburg gemäß § 71c Universitätsgesetz

Geltungsbereich

§ 1. (1) An der Universität Salzburg wird für das Masterstudium Psychologie nach Stellungnahme des Senates und aufgrund der Genehmigung durch den Universitätsrat ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung gemäß § 71c Universitätsgesetz, BGBl I 2002/120 i.d.g.F., festgelegt. Das Aufnahmeverfahren wird einmal jährlich für das unmittelbar darauffolgende Studienjahr durchgeführt.

(2) Die Regelung betrifft unabhängig von der Staatsangehörigkeit alle Studienwerber*innen, die die Zulassung zu diesem Studium an der Universität Salzburg beantragen, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 davon ausgenommen sind.

(3) Ausgenommen sind:

- a) Studienwerber*innen, die das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Salzburg absolviert haben;
- b) Studierende, die im Rahmen eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes befristet zuzulassen sind.
- c) Studierende, die an der Universität Salzburg bereits zum Masterstudium Psychologie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z. 1 oder 2 UG angeführten Gründen erloschen ist.

(4) Die Zulassungsregelungen gelten auch für Studierende, die an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität zu einem Masterstudium der Psychologie zugelassen worden sind und an die Universität Salzburg wechseln.

Studienplätze

§ 2. Für das Masterstudium Psychologie wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Studienwerber*innen, die nicht unter die Ausnahmeregelung von § 1 Abs. 3 fallen, aufgrund der Leistungsvereinbarung zwischen der Universität Salzburg und dem Bund mit 20 festgelegt. Bei Gleichstand der Punktezahl von Studienwerber*innen ist eine geringfügige Überschreitung zulässig

Registrierung

§ 3. (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die fristgerechte Online-Registrierung unter Benutzung des dafür eingerichteten Anmeldeportals

(2) Im Rahmen der Registrierung sind die für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten anzugeben, ein amtlicher Lichtbildausweis hochzuladen, die vorgeschriebenen Statistikformulare auszufüllen und der Unkostenbeitrag (§ 4) zu entrichten. Detaillierte Informationen zum Aufnahmeverfahren und die Anmeldefrist werden jedes Jahr zeitgerecht auf der Homepage der Universität Salzburg bekanntgegeben.

(3) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Die Frist zur Registrierung ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

(4) Falls die Anzahl der gültigen Anmeldungen die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nicht übersteigt, können nur jene Studienwerber*innen zum Studium zugelassen werden, die sich rechtzeitig gültig zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben. Die Zulassung zum Studium ist spätestens im unmittelbar darauffolgenden Sommersemester zu beantragen.

Unkostenbeitrag

§ 4. (1) Die Studienwerber*innen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des Aufnahmeverfahrens entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Unkostenbeitrages beträgt 50,- Euro.

(2) Der vollständige Betrag muss während der festgelegten Einzahlungsfrist auf das Konto der Universität Salzburg einbezahlt werden. Die näheren Informationen dazu werden im Rahmen der Registrierung am Anmeldeportal bekannt gegeben.

(3) Sollte der festgelegte Betrag nicht zeitgerecht am Konto der Universität eingelangt oder den Studienwerber*innen nicht zuordenbar sein, ist eine Anmeldung zum und damit eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren nicht möglich.

(4) Bezahlte Kostenbeiträge werden ausnahmslos nicht zurückerstattet. Auch bei einer ungültigen Anmeldung, bei Abmeldung vom Aufnahmeverfahren oder bei Nichterscheinen zur Aufnahmeprüfung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Unkostenbeitrages

Aufnahmeprüfung

§ 5. (1) Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktzahl erfolgt auf Grund einer schriftlichen Prüfung. Der Prüfungsstoff und der Prüfungstermin werden rechtzeitig auf der Homepage der Universität Salzburg bekanntgegeben.

(2) Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen über zuvor bekannt gegebenes Fachwissen und über methodische und statistische Basisfertigkeiten, die auf dem Niveau von Bachelorabsolvent*innen der Psychologie angesetzt werden.

(3) Studienwerber*innen, die sich nicht an die für die Durchführung geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.

(4) Studienwerber*innen, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeit ist insbesondere die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests.

(5) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Universität Salzburg berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

(6) Das Ergebnis der Reihung ist den Studienbewerber*innen spätestens zu Beginn des Wintersemesters bekannt zu geben.

Nachrückung

§ 6. Studienwerber*innen, die einen Studienplatz erhalten haben, können auf diesen Platz binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich verzichten. Die freiwerdenden Plätze werden nach der Reihenfolge der Reihungsliste vergeben.

Zulassung zum Studium

§ 7. Studierende, die das Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben und die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 64 Abs. 3 UG erfüllen, können im unmittelbar auf das Aufnahmeverfahren folgende Studienjahr die Zulassung zum Studium beantragen. Ein entsprechender Antrag ist an die Studienabteilung zu richten.

Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

Inkrafttreten

§ 8. Diese Regelung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft und ersetzt die Verordnung des Rektorats vom 4. Februar 2016, MBl. Nr. 61.

Impressum
Herausgeber und Verleger:
Rektor der Universität Salzburg
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh
Redaktion: Stefan Bohuny
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg